

GDL begrüßt Beschlüsse

Pflicht zur verfassungskonformen Besoldung



© Adobe Stock/Jiderina

Zu wenig Geld für kinderreiche Familien. Die „Grundbesoldung“ in Berlin und Nordrhein-Westfalen ab dem dritten Kind war jahrelang verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 4. Mai 2020 festgestellt, dass die „Grundbesoldung“ in den Ländern Berlin von 2009 bis 2015 und Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2013 bis 2015 ab dem dritten Kind verfassungswidrig war. Eine verfassungskonforme amtsangemessene Alimentation eines Beamten liegt nur dann vor, wenn der Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung (Hartz IV) 15 Prozent beträgt. Auch wenn diese Beschlüsse nur Landesbeamte in Berlin und NRW mit drei und mehr Kindern betreffen, wird deren Umsetzung auf das gesamte Besoldungssystem Wirkung entfalten. Der Bund ist aufgrund des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz nämlich verpflichtet, seinen Beamten eine verfassungskonforme Besoldung zukommen zu lassen.

Beschlüsse offensichtlich zu teuer

In einem Entwurf zur Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sollten die Beschlüsse des BVerfG bereits mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 umgesetzt werden. Leider konnte der Entwurf aufgrund von Einwänden einiger Ressorts nicht finalisiert werden. Anders ausgedrückt, dem Gesetzgeber war die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG offensichtlich zu teuer, mit der Folge, dass sich die nächste Regierung mit der Umsetzung befassen muss.

Kein weiterer Widerspruch notwendig

Zur persönlichen Rechtswahrung und hinsichtlich einer haushaltsnahen Geltendmachung hatte die GDL allen Beamten mit drei oder mehr Kindern bereits 2017 empfohlen, jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres, Widerspruch gegen die Höhe der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung einzulegen. Entsprechende Muster schreiben wurden seinerzeit auf der GDL-Homepage zur Verfügung gestellt. Widersprüche, die ab 2017 gestellt wurden, wurden in der Regel

bis zur Entscheidung des BVerfG ruhend gestellt. Wegen der ausstehenden Anpassung des BBesG an die Beschlüsse des BVerfG wird bei den derzeit ruhend gestellten Widersprüchen auf die Erhebung der Einrede der Verjährung und dem Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung seitens des Bundes verzichtet. Vor diesem Hintergrund müssen die zugewiesenen Beamten erfreulicherweise ab 2021 keinen Widerspruch mehr gegen die Höhe ihrer Besoldung einlegen. Dennoch eingehende Widersprüche werden dann automatisch ruhend gestellt.

GDL begrüßt die Beschlüsse

Die GDL begrüßt zum einen die nunmehr ergangenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentierung und zum anderen die Regelungen hinsichtlich der Handhabung der Widersprüche. Sollte sich diesbezüglich erneut Handlungsbedarf für die zugewiesenen Beamten ergeben, wird die GDL zeitnah die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

E. P.